

Amtsgericht Halle (Saale)
105 C 102/20

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Enrico Maas, Klewitzstr. 3, 39112 Magdeburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Meyer, Domplatz 10, 39124 Magdeburg,

gegen

den Herrn Günther Petzold, Goethestr. 3, 06114 Halle (Saale),

Beklagter,

hat das Amtsgerichts Halle (Saale) durch die Richterin am Amtsgericht Muster auf die mündliche Verhandlung vom 05.11.2020

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 18.09.2020 (Az.: 105 C 102/20) wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem genannten Versäumnisurteil darf nur fortgesetzt werden, wenn diese Sicherheit geleistet ist.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von restlichem Werklohn in Anspruch. Der Kläger ist als Malermeister selbstständig. Die Parteien standen in der Vergangenheit bereits in Vertragsbeziehungen. Am 01.02.2020 trafen sich die Parteien in Anwesenheit des Zeugen Nebel und der Ehefrau des Beklagten, der Zeugin Petzold, auf dem Grundstück des Beklagten, da der Beklagte den Kläger mit dem Streichen seiner Garage beauftragen wollte.

Durch die Parteien wurde die Garage in Augenschein genommen, die notwendigen Arbeiten wurden besprochen. Im Ergebnis dieses Gesprächs beauftragte der Beklagte den Kläger mit dem Streichen der Garage, wobei sich die Parteien darüber einig waren, dass diese Arbeiten gegen Vergütung erbracht werden sollten, wobei die genaue Höhe streitig ist. Die Arbeiten wurden durch den Kläger mangelfrei erbracht und am 01.03.2020 vom Beklagten abgenommen, welcher einen Betrag von 3.000,00 € an den Kläger zahlte.

Der Kläger behauptet, dass sich die Parteien in dem Gespräch am 01.02.2020 auf einen Werklohn von 6.000,00 € geeinigt hätten. Es sei nicht so gewesen, dass man sich lediglich auf 3.000,00 € geeinigt habe, zu diesem Preis könne der Kläger nicht wirtschaftlich arbeiten. Jedenfalls sei die Vergütung ortsüblich.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3.000,00 € zu zahlen. Mit Verfügung vom 01.09.2020 hat das Gericht das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten aufgegeben, seine Verteidigungsbereitschaft binnen einer Notfrist von zwei Wochen anzuzeigen. Diese Verfügung ist dem Beklagten am 02.09.2020 zugestellt worden. Nachdem dieser innerhalb der gesetzten Notfrist keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat, hat das Gericht am 18.09.2020 antragsgemäß Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen. Dieses ist ihm am 21.09.2020 und dem Kläger am 23.09.2020 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 06.10.2020, bei Gericht taggleich eingegangen, hat der Beklagte hiergegen Einspruch erhoben.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 18.09.2020 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 18.09.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Nebel, Petzold und durch Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Schlau. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 05.11.2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von restlichem Werklohn in Höhe von 3.000,00 €.

A.

Durch den Einspruch des Beklagten ist der Rechtsstreit in die Lage versetzt worden, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand (§ 342 ZPO). Der Einspruch des Beklagten ist zulässig. Er ist schriftlich innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist bei Gericht eingegangen. Entgegen der Ansicht des Klägers war die Einspruchsfrist am 06.10.2020 noch nicht abgelaufen.

Grundsätzlich ist der Einspruch innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils zu erheben (§ 339 Abs. 1 ZPO). Vorliegend ist jedoch ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen. Bei diesem Urteil wird die Verkündung durch Zustellung des Urteils an beide Parteien ersetzt (§ 310 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Dies hat zur Folge, dass das Versäumnisurteil erst mit der letzten Zustellung existent wird, weswegen die Einspruchsfrist erst zu diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt (vgl. Feskorn in Zöller,

Zivilprozessordnung, 33. Auflage, § 310, Rdn. 6). Vorliegend erfolgte die letzte Zustellung erst am 23.09.2020, so dass die Einspruchsfrist mit Ablauf des 07.10.2020 endete.

B.

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung restlichen Werklohns in Höhe von 3.000,00 € aus § 631 Abs. 1 BGB, wonach der Besteller verpflichtet ist, die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Die Parteien waren sich darüber einig, dass die Tätigkeit des Klägers gegen Vergütung erfolgen sollte, streitig ist deren Höhe. Grundsätzlich hat der Werkunternehmer einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 631 Abs. 1 BGB). Für das Vorliegen der Höhe der vereinbarten Vergütung ist der Werkunternehmer (hier: der Kläger) ohne Erleichterungen beweisbelastet. Falls der Werkunternehmer für den Fall, dass er eine Vergütungsvereinbarung nicht beweisen kann, - prozessual zulässig – hilfsweise einen Anspruch auf die übliche Vergütung (§ 632 Abs. 2 BGB) geltend macht, trägt der Werkunternehmer nicht nur für die Höhe der üblichen Vergütung die Beweislast. Sofern der Auftraggeber eine geringere Vergütungsvereinbarung behauptet, muss der Werkunternehmer diesen Vortrag zunächst widerlegen (§ 632 Abs. 2 BGB: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt...“, vgl. auch Sprau in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 632, Rdn. 18). Voraussetzung für diesen zu erbringenden Negativbeweis ist jedoch, dass der Auftraggeber die Vergütungsabrede nach Ort, Zeit und Höhe substantiiert darlegt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger nicht bewiesen, dass sich die Parteien auf einen Werklohn von 6.000,00 € geeinigt haben (1.). Er hat jedoch zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass sich die Parteien auch nicht, wie vom Beklagten behauptet, auf einen Werklohn von 3.000,00 € geeinigt haben (2.). Letztlich hat er auch bewiesen, dass eine Vergütung von 6.000,00 € ortsüblich ist (3.).

1.

Der Kläger hat im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen, dass sich die Parteien auf einen Werklohn von 6.000,00 € geeinigt haben. Der Zeuge Nebel hat insoweit in seiner Vernehmung bekundet, dass er mit dem Kläger, dem Beklagten und seiner Ehefrau am 01.02.2020 die Garage des Beklagten besichtigt hätten. Hierbei habe der Kläger eine Preisvorstellung von 6.000,00 € geäußert. Mit dieser sei der Beklagte jedoch nicht einverstanden gewesen, sondern habe eine Vorstellung von 3.000,00 € geäußert. Letztlich sei man dahingehend übereingekommen, dass die Arbeiten zunächst begonnen werden und man sich später über den Preis einigen werde.

Nach der Aussage des Zeugen hat somit am 01.02.2020 keine Einigung über die Vergütungshöhe stattgefunden, weswegen das Beweismittel unergiebig ist.

2.

Aus der Aussage ergibt sich jedoch, dass auch keine Einigung auf eine Vergütung von 3.000,00 € stattgefunden hat. Der Zeuge Nebel hat vielmehr bekundet, dass es am 01.02.2020 keine Einigung über die Vergütungshöhe gegeben habe. Diese Aussage ist glaubhaft. Insbesondere ist zu beachten, dass der Zeuge sich mit der Aussage in Widerspruch zum Hauptvortrag des Klägers setzt. Zu berücksichtigen ist auch, dass diese Aussage durch die Aussage der Zeugin Petzold gestützt wird, welche ebenfalls bekundet hat, dass es unterschiedliche Preisvorstellungen (6.000,00 € und 3.000,00 €) gegeben habe, die man am 01.02.2020 nicht aufgelöst habe. Zwar ist die Zeugin gegenbeweislich vernommen worden, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Kläger sich diese für ihn günstige Zeugenaussage zu Eigen gemacht hat. Das Gericht hat auch keinen Anhaltspunkt an der Glaubwürdigkeit der Zeugen Nebel und Petzold zu zweifeln.

Dieses Beweisergebnis ist nicht durch den Gegenbeweis erschüttert worden. Die von ihm benannte Zeugin Petzold war aus Sicht des Gegenbeweises unergiebig, da sie die Vergütungsabrede von 3.000,00 € nicht bestätigt hat.

3.

Der Kläger hat im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auch zur Gewissheit des erkennenden Gerichts bewiesen, dass die Vergütung von 6.000,00 € angemessen im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB ist.

Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Schlau. Dieser hat bei seiner mündlichen Gutachtenerstattung bekundet, dass die Garage des Beklagten von ihrer Architektur her anspruchsvoll sei, weswegen beim Streichen viele Arbeitsstunden anfallen würden. Im Umkreis von 50 km um Halle habe der Sachverständige die Preise von 130 Malerunternehmen verglichen. Außer dem klägerischen Unternehmen habe keines der Unternehmen die Leistung für 6.000,00 € angeboten. Vielmehr hätten diese über diesem Betrag gelegen, der durchschnittliche Preis habe 7.000,00 € betragen.

Diese Ausführungen sind für das Gericht in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Der Sachverständige hat seine Methodik überzeugend und überprüfbar dargestellt, so dass das Gericht ihr folgen kann. Er hat auch nachvollziehbar und überzeugend einen erhöhten Arbeitsaufwand für das Streichen der Garage des Klägers festgestellt, da diese architektonische Besonderheiten aufweist.

Ausgehend davon, dass der durchschnittliche Preis von 130 vergleichbaren Unternehmen bei 7.000,00 € liegt und keines dieser Unternehmen einen Preis von 6.000,00 € angeboten hat, ist das Gericht davon überzeugt, dass jedenfalls der geltend gemachte Betrag von 6.000,00 € als angemessen anzusehen ist.

Aufgrund der erfolgten Zahlung des Beklagten in Höhe von 3.000,00 € besteht die restliche Werklohnforderung noch in Höhe von 3.000,00 €. Diese ist auch fällig, da der Beklagte die Leistung des Klägers abgenommen hat (§ 641 Abs. 1 Satz 1 BGB).

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1, 3 ZPO.

gez. Muster

Richterin am Amtsgericht